

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Friedersdorf e.V.“. Er wurde am 13.07.1992 in das Vereinsregister eingetragen und wird seit dem 16.03.1993 beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Nummer VR 399 geführt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Vierlinden, OT Friedersdorf.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung des Charakters und der Struktur des Ortes Friedersdorf.
- (2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Entwicklung und Gestaltung des Dorfes
  - Erhaltung und Restaurierung der Barockkirche
  - Restaurierung und Nutzung des ehemaligen Speichers für kulturelle Zwecke sowie die Förderung von Gemeinschaft und Geselligkeit
  - Gestaltung des gesamten Ensembles einschließlich Feldsteinmauer, aller Grabdenkmäler im Ortskern, Kastanienallee und Park sowie Dorfteich und Umfeld
  - Pflege der Dorfgeschichte
  - Jugendarbeit und Jugendförderung
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Über die Ablehnung steht dem / der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen 1 Monat an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 1 Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und
  - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen 1 Monat an den Vorstand zu richten ist.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr von 5,00 € zu zahlen. Der vom Gründungsausschuss vorgeschlagene monatliche Beitrag von 2,60 € für Erwerbstätige und 1,30 € für Schüler, Zivil- und Wehrdienstleistende, Auszubildende, Arbeitslose, Vorruheständler und Rentner wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig angenommen.

Die Beiträge werden halbjährlich zum 31. Mai und 30. November fällig.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl eines Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Widerspruch über die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes
- Festsetzung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten etc.)
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.

(4) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ist es einem Mitglied nicht möglich, zur Mitgliederversammlung zu erscheinen, kann es schriftlich Stellung nehmen, Einspruch erheben oder anfragen.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die in offener Wahl durch die Mitgliederversammlung bestellt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern. Diese können sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Er ist Anlaufpunkt für alle Mitglieder des Vereins.
  - Er versucht, alle eingebrachten Vorschläge und Gedanken im Sinne der Gemeinnützigkeit zu verwirklichen.
  - Er entscheidet über jeden gestellten Antrag zur Mitgliedschaft im Verein.
  - Er kann Ehrenmitglieder vorschlagen.
  - Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes ist vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.

## § 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. September jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

## § 10 Auflösung des Vereins

(1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Volkssolidarität e.V.“, sofern diese zu diesem Zeitpunkt als besonders förderungswürdig anerkannt ist. Der Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

(2) Sollte die „Volkssolidarität e.V.“ zu diesem Zeitpunkt nicht als besonders förderungsfähig anerkannt sein, ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vierlinden, OT Friedersdorf, 20.04.2007

Vorstand  
Regina Kursawe  
Bärbel Zimmermann  
Heinz Krause  
Thomas Dresel /Kirchengemeinde